

Winter Jour Fixe 2026

Neuerungen im Steuerrecht

**Abgabenänderungsgesetz 2025
(AbgÄG 2025)
Budgetbegleitgesetz**

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Inflationsanpassung für 2026**
 - Auf Grundlage der Inflationsanpassungs VO 2026 erhöhen sich die entsprechenden variablen Werte im EStG um 1,7333%
 - Entspricht 2/3 der durchschnittlichen Jahresinflation
 - Aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2025 Aussetzung des „letzten Drittels“ bis einschließlich 2028
 - Valorisierung bestimmter Familienleistungen für KJ 2026 und 2027 ausgesetzt
 - Inkrafttreten § 124b Z 477 u. Z 475 ab 01. Jänner 2026

Änderungen/Neuerungen im EStG

- Inflationsanpassung für 2026 (II)
 - Inflationsanpassungs VO 2026 BGBl II 191/2025
 - Steuertarif § 33 Abs 1 EStG

für die ersten 13.539,00	0%
für Einkommensteile über 13.539,00 bis 21.992,00	20%
für Einkommensteile über 21.992,00 bis 36.458,00	30%
für Einkommensteile über 36.458,00 bis 70.365,00	40%
für Einkommensteile über 70.365,00 bis 104.859,00	48%
für Einkommensteile über 104.859,00	50%

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 3 Abs 1 Z 43 EStG**
 - Ausschüttungen von körperschaftlich organisierten Personengemeinschaften (Agrargemeinschaften)
 - jährliche Ausschüttungen bis zu € 4.000,00 sind steuerfrei
 - Verlagerung von § 27 EStG in § 3 EStG
 - Klarstellung dass auch Ausschüttungen welche zu betrieblichen Einkünften führen (§ 21 EStG) davon erfasst sind
 - Ausnahme der Kest-Abzugspflicht für betroffene Agrargemeinschaft (§ 94 Z 16)
 - Freigrenze in Bezug auf den einzelnen Anteilsinhaber
 - Keine Ermittlungspflicht der Agrargemeinschaft ob bei betreffender Person mehrere Ausschüttungen anderer Agrargemeinschaften vorliegen

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 3 Abs 1 Z 43 EStG (II)**
 - In einem solchen Fall Verpflichtung des Anteilsinhabers eine Abgabenerklärung abzugeben
 - In § 27a Abs 6 EStG Sicherstellung dass besonderer Steuersatz auch im betrieblichen Bereich zur Anwendung kommt
 - Steuerbefreiung des § 3 EStG auf alle offenen Veranlagungen anzuwenden

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 16 Abs 1 Z 8 lit c u. § 30 Abs 6 EStG**
- § 16 Abs 1 Z 8 lit b EStG sieht bei der unentgeltlichen Übertragung eines WG (Gebäudes) betreffend der AfA des Rechtsvorgängers Buchwertfortführung vor
- Gemäß lit c dieser Bestimmung fiktive AK als AfA BMG dann heranzuziehen, wenn Gebäude Altvermögen u. erstmalig zur Erzielung von Einkünften Verwendung findet.
- Erstmalige Einkünfteerzielung liegt nur dann vor, wenn Gebäude nicht schon bereits durch Rechtsvorgänger zur Erzielung von Einkünften genutzt wurde
- Nachweis in der Praxis oft schwierig bis unmöglich

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 16 Abs 1 Z 8 lit c u. § 30 Abs 6 EStG (II)**
 - Verwaltungspraxis bis dato:
 - Unentgeltliche Übertragung von Gebäuden des Altvermögens
 - Heranziehung der fiktiven AK als AfA BMG
 - wenn Vermietung bereits durch Rechtsvorgänger und
 - zwischen Ende der Vermietung durch Rechtsvorgänger und
 - neuerlichem Beginn der Vermietung durch Rechtsnachfolger
 - Zeitraum von mehr als 10 Jahren

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 16 Abs 1 Z 8 lit c u. § 30 Abs 6 EStG (IV)**
 - Änderung der Bestimmung in zweifacher Hinsicht
 - I. Einführung eines Wahlrechtes:
 - Abgabepflichtige kann zwischen tatsächlichen AK (falls bekannt und auf Verlangen nachgewiesen) und fiktiven AK wählen
 - Bei Ansatz der tatsächlichen AK im Falle einer späteren Veräußerung keine gespaltene Betrachtungsweise mehr in Hinblick auf Alt- und Neuvermögen § 30 Abs 6 lit a EStG

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 16 Abs 1 Z 8 lit c u. § 30 Abs 6 EStG (V)**
 - Änderung der Bestimmung in zweifacher Hinsicht
 - II. Modifizierung der bisherigen Verwaltungspraxis:
 - gesetzliche Verankerung in § 16 Abs 1 Z 8 lit c EStG
 - fiktive AK können auch dann angesetzt werden, wenn
 - Gebäude unentgeltlich erworben wurde
 - Nutzung zur Erzielung von Einkünften durch Rechtsvorgänger
 - bereits vor dem 01. Jänner 2013 letztmalig
 - Maßgebend sind die fiktiven AK zum neuerlichen Beginn der Vermietung durch RNF

Änderungen/Neuerungen im EStG

- § 16 Abs 1 Z 8 lit c u. § 30 Abs 6 EStG (VI)
 - Inkrafttreten
 - § 124b Z 484 EStG
 - erstmalige oder neuerliche Nutzung zur Einkünfteerzielung ab 2026
 - zudem Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 27 Abs 6 Z 2 EStG**
 - Rückführung von Wertpapieren aus ausländischem Depot auf inländisches Depot
 - ausländische depotführende Stelle hatte keine Verpflichtung zur Evidenz und Meldung der AK an inländische depotführende Stelle
 - Ab 30. Juni 2026 Möglichkeit der steuerneutralen Depotübertragung vom Ausland ins Inland
 - Abgabepflichtige meldet dem zuständigen FA innert Monatsfrist die übertragenen WG, deren AK als auch das nunmehrige inländische Depot
 - somit keine Auslösung einer Veräußerungsfiktion
 - Aufnehmende inländische Depot Wertpapiere mit pauschalen AK § 93 Abs 4 EStG in Ansatz zu bringen

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 27 Abs 6 Z 2 EStG (II)**
 - dies für den Fall dass der Abgabepflichtige die tatsächlichen AK nicht nachweist
 - ausländische depotführende Stelle hatte keine Verpflichtung zur Evidenzhaltung und Meldung der AK an inländische depotführende Stelle
 - Vorlage der Finanzamtsmeldung an inländische depotführende Stelle ausreichend
 - Inkrafttreten § 124b Z 486 (ab 30. Juni 2026)

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 17 Abs 1 und 2 EStG Basispauschalierung**
 - Regierungsprogramm 2025 – 2029 Steuer- und Verwaltungsvereinfachung
 - Änderungen im Bereich der Basispauschalierung
 - Anhebung der Umsatzgrenze 2025 auf € 320.000,00 (pauschale BA 13,5%)
 - Anhebung der Umsatzgrenze 2026 auf € 420.000,00 (pauschale BA 15%)
 - BA-Pauschale von 6% für gewisse unter § 22 EStG fallende Tätigkeiten bleibt unverändert
 - Rechtslage für Veranlagung 2026 wird in § 17 EStG abgebildet
 - Rechtslage für Veranlagung 2025 wird in § 124b Z 473 EStG abgebildet

Änderungen/Neuerungen im EStG

- § 17 Abs 1 und 2 EStG Basispauschalierung (II)
 - Höchstbeträge für Basispauschalierung 2025:
 - $320.000,00 \times 13,5\% = 43.200,00$
 - $320.000,00 \times 6\% = 19.200,00$
 - Höchstbeträge für Basispauschalierung 2026:
 - $420.000,00 \times 15\% = 63.000,00$
 - $420.000,00 \times 6\% = 25.200,00$

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 4 Abs 3a Z 6 u. § 30 Abs 6a EStG Umwidmung**
 - Gewinn aus Veräußerung von Grund und Boden unterliegt im Fall der Umwidmung einem Umwidmungszuschlag von 30%
 - betroffen sind:
 - private und betriebliche Veräußerungen
 - Alt- u. Neuvermögen
 - Rechtssubjekte des EStG und KStG
 - Veräußerungsvorgänge ab 01.07.2025 und Umwidmung ab 01.01.2025
 - Umwidmungsbegriff gemäß § 30 Abs 4 Z 1 EStG (erstmalige Bebauung...)
 - Zuschlag gilt nur für den Grund und Boden nicht für etwaige Gebäude
 - Umwidmungszuschlag ist gedeckelt; Gewinn aus G u. B Anteil plus Umwidmungszuschlag dürfen Veräußerungserlös aus G u. B Anteil nicht überschreiten
 - Gegebenenfalls Kürzung des Umwidmungszuschlages notwendig

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 4 Abs 3a Z 6 u. § 30 Abs 6a EStG Beispiel (II)**
 - Anschaffung von Grünland 2010 um € 10.000,00; Umwidmung im Jahr 2025 und Bebauung mit einem Gebäude
 - 2026 Veräußerungspreis Grund und Boden und Gebäude um € 600.000,00; davon anteilig € 100.000,00 für G u. B
 - Anteil von Grund und Boden: € 100.000,00
 - Gewinn aus Veräußerung G u. B: ($\text{€ 100.000,00} - \text{€ 10.000,00} = \text{€ 90.000,00}$)
 - Umwidmungszuschlag: ($30\% \text{ von } \text{€ 90.000,00} = \text{€ 27.000,00}$)
 - Einkünfte aus G u. B: ($\text{€ 90.000,00} + \text{€ 27.000,00} = \text{€ 117.000,00}$) übersteigen Veräußerungserlös des G u. B
 - Kürzung des Umwidmungszuschlages erforderlich
 - AK G u. B € 10.000,00; Veräußerungserlös € 100.000,00; Gewinn/Einkünfte € 90.000,00
 - Deckelung des Umwidmungszuschlages bei € 10.000,-- anstatt der errechneten € 27.000,00

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 4 Abs 3a Z 6 u. § 30 Abs 6a EStG (III)**
 - Kein Umwidmungszuschlag wenn:
 - Gewinne steuerbefreit sind
 - aus Veräußerung ein Verlust resultiert
 - wird Regelbesteuerungsoption ausgeübt fällt Umwidmungszuschlag an

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 33 Abs 5 Z 4 und Abs 8 Z 2 EStG**
 - Erhöhung des Pendlerpauschales von € 2,00 auf € 6,00
 - Soll Teilkompensation für Abschaffung des Klimabonus darstellen
 - SV-Rückerstattung für AN mit Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Anhebung von € 608,00 (2025) auf € 737,00 (2026)
 - Inkrafttreten § 124b Z 475 EStG

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 11 Abs 1 Z 1 EStG IFB**
 - Erhöhung des Investitionsfreibetrages
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Zeitraum nach **31.10.2025** und vor **01. Jänner 2027**
 - Anhebung des IFB von **10%** auf **20%** bzw **15%** auf **22%** bei WG aus dem Bereich der Ökologisierung
 - Maximal begünstigt Kosten in der Höhe von **€ 1 Mio./WJ**
 - Teilanschaffungs- bzw Teilherstellungskosten vor dem **01.11.2025** vermitteln keinen erhöhten IFB (Dokumentation)
 - Inkrafttreten **§ 124b Z 478 u. 479 EStG**

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 29 Z 1 EStG**
 - Renten aus Personen Risikoversicherungen
 - Klarstellungen in Bezug auf den Eintritt der Steuerpflicht
 - Steuerpflicht tritt ein sobald Summe der Rentenzahlungen den Rentenbarwert übersteigt
 - Beachtlich bezüglich Unfall-, Invaliditäts-, Ableben- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen

Änderungen/Neuerungen im EStG

- § 29 Z 1 EStG (Beispiel)
 - Monatliche Prämie für Unfallversicherung € 10,00
 - Vereinbarte monatliche Unfallrente im Versicherungsfall € 250,00
 - Eintritt Versicherungsfall (Unfall) nach Prämienzahlung für 20 Monate (€ 10 x 20 Monate = € 200,00)
 - Rentenbarwert bei Eintritt des Versicherungsfalles € 100.000,00
 - Eintritt der Steuerpflicht sobald monatliche Unfallrente (€ 250,00) den Rentenbarwert (€ 100.000,00) übersteigt
 - Eintritt der Steuerpflicht nach 400 Monaten (33,33 Jahre)
 - Steuerpflicht entsteht unabhängig davon wie viele Prämienzahlungen erfolgt sind

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§§ 7 u 16 EStG beschleunigte Gebäude AfA**
 - Durch Wohnbaupaket BGBl 2024/36 beschleunigte Gebäude AfA eingeführt
 - Förderung der Bauwirtschaft für im Zeitraum 2024 bis 2026 fertiggestellte Wohngebäude (Erwerber und Hersteller)
 - Begünstigung ist objektbezogen, kann für ein Gebäude nur einmal in Anspruch genommen werden
 - Beschleunigte AfA bedeutet 3-fache AfA im ersten Jahr (4,5%) dann zweifach und schließlich einfach
 - Bei entgeltlicher Übertragung des Gebäudes kann der Käufer die Begünstigung nicht in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer die steuerliche Möglichkeit bereits genutzt hat und Objekt zur Erzielung von Einkünften nutzte
 - Absicherung der objektbezogenen Sichtweise im Gesetz
 - § 124b Z 451 EStG

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 102 Abs 1 Z EStG**
 - Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger
 - Absetzbeträge in laufender Lohnverrechnung durch AG zu Unrecht berücksichtigt
 - Pflichtveranlagungstatbestand wird geschaffen
 - analog zu unbeschränkt steuerpflichtigen AN bei welchen nicht zustehende Absetzbeträge zu Unrecht in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurden
 - **§ 124b Z 487 EStG ab Veranlagung für Kalenderjahr 2025**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit